Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf
(Feuerwehrgebührensatzung – FFwGebSMö)

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.Mai 2010 (GVBl. S. 113) § 48 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 28.Februar 2008 (GVB. S. 266) zuletz geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie § 1 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7 außer Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf am 22.02.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Mörsdorf oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf erhebt die Gemeinde Mörsdorf Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.
(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Mörsdorf zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
(4) Die dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarife über den
Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 48 Abs. 2 ThBKG).

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 44 Satz 1 und § 48 Abs. 1 ThBKG.
(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

a.) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in Fällen des § 2 dieser Satzung;
b.) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
c.) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

d.) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

§ 4
Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 44 Satz 2 und § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5ThBKG genanten Personen und Unternehmen.
(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer kostenpflichtige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen und mutmaßlichen Willen entspricht.
(3) Mehrere Gebührenschuldner oder Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten sowie der Kilometerpauschale bemessen.
(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dahin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

a.) die Anzahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
b.) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

a.) für verbrauchtes Material (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel, Druckluftgasflaschen) die Wiederbeschaffungskosten gemäß aktuellem gültigen Tagespreis, zuzüglich eines Zuschlages von 10%, insbesondere für die Lagerhaltung,
b.) für Einsätze, die ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden dauern, die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung,
c.) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
d.) für bei Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Mörsdorf von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 6
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht
- a.) für den Kostenersatz im Sinne der §§ 44 Satz 2 und 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b.) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c.) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatzschuld und die Gebührenschuld sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
(3) Die Gemeinde Mörsdorf ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1997 außer Kraft.

Mörsdorf, den 01.04.2011

Lehmann
Bürgermeister

Thüringen Siegel Gemeinde Mörsdorf

ausgehangen am: 04.04.2011

abgenommen am: 20.04.2011

Anlage zur Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf
(Feuerwehrgebührensatzung – FFwGebSMö)

Tarife über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf

Der Tarif für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nach § 3 der Feuerwehrgebührensatzung setzt sich aus nachfolgend aufgeführten Sachkosten zusammen.

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Personalkosten

1.1. Brand – und Hilfeleistungseinsätze

Ortsbrandmeister, Wehrführer, Einsatzleiter	25,00 €/Std.
übrige Einsatzkräfte	20,00 €/Std.

1.2 Brandsicherungswache

Einsatzleiter je Person	20,00 €/Std.
übrige Einsatzkräfte je Person	15,00 €/Std.

1.3 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	250,00 € bis 1.000,00 €/Std.

2. Stundensätze und km-Tarife für Fahrzeuge

2.1 Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

ELW 1	(Einsatzleitwagen)	40,00 €/Std.
LF 16	(Löschgruppenfahrzeug)	80,00 €/Std.
LF 10/6	(Löschgruppenfahrzeug)	80,00 €/Std.
LF 8/TS 8	(Löschgruppenfahrzeug)	80,00 €/Std.

2.2 Kilometerpauschale je km	1,00 €

3. Gebühren für den Einsatz von Feuerwehranhängern und Geräten

3.1 Feuerwehranhänger

TSA	(Tragkraftspritzenanhänger)	20,00 €
STA	(Schlauchtransportanhänger)	20,00 €
		zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten

3.2 Aggregate

Stromaggregat ab 3,0 KVA	20,00 €/Std.
Trockensauger	15,00 €/Std.
Hochdruckreiniger	10,00 €/Std.

3.3. Atemschutzgeräte

Pressluftatmer inkl. Atemschutzmaske	30,00 €/Std.

3.4 Geräte zur Wasserbeförderung

TS (Tragkraftspritze)	20,00 €/Std.
Kübelspritze	10,00 €/Std.
Wasserstrahlpumpe, Tauchpumpe	15,00 €/Std.
sonstige wasserführende Armaturen	10,00 €/Std.
B-Druckschläuche	15,00 €/Std.
C-Druckschläuche	10,00 €/Std.
Saugschlauch	5,00 €/Std.

3.5 Sonstige feuerwehrtechnische Geräte

Rettungssäge	10,00 €/Std.
Brennschneidegerät	10,00 €/Std.
Trennschleifer	10,00 €/Std.
Motorkettensäge	10,00 €/Std.
Handscheinwerfer	5,00 €/Std.
Spezialleuchten	5,00 €/Std.
Beleuchtungssatz	15,00 €/Std.
Hebekissen	10,00 €/Std.
Dichtkissen	10,00 €/Std.
Hydr. Heber	10,00 €/Std.
Auffangbehälter (je nach Größe)	10,00 € bis 40,00 €/Std.
Steckleiter (vierteilig)	10,00 €/Std.
Klappleiter	5,00 €/Std.
Schiebeleiter	15,00 €/Std.
Krankentrage	5,00 €/Std.

3.6. Messgeräte

Ex-Messgerät	30,00 €/Std.
Gasspürgerät	30,00 €/Std.
Strahlenmessgerät	30,00 €/Std.

4. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Gemäß der Festlegungen des § 5 Abs. 5 a), c) bis d) der Gebührenordnung sind bei der Gebührenbemessung für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Druckluftgasflaschenfüllung usw.) sowie für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen feuerwehreigenen Geräten und Ausrüstung die aktuell gültigen Preise kostendeckend zugrunde zu legen.

Mörsdorf, den 01.04.2011

Lehmann
Bürgermeister

Thüringen
Siegel
Gemeinde Mörsdorf

ausgehangen: 04.04.2011
abgenommen: 20.04.2011